„Kultur-Struktur während der Corona-Krise“

Ergänzende Regelungen für den Fördertopf

Die weiteren Regelungen für das Sonderförderprogramm „Kultur-Struktur während der Corona-Krise“ gelten neben den "Besonderen Förderrichtlinien der Stadt Nürnberg, Bürgermeisterin Geschäftsbereich Kultur für die Gewährung von Zuwendungen" und werden gegebenenfalls situativ angepasst.

(Besondere Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen. Link)

Antragsfristen

Ab sofort.

Förderkriterien

- Es werden einzelne kulturell aktive Vereine, Organisationen, Initiativen oder Einzelakteure gefördert, die im Stadtgebiet von Nürnberg niedergelassen sind.
- Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Nicht bezuschusst werden Antragstellende, die bereits Mittel aus den Soforthilfeprogrammen des Freistaats Bayern oder des Bundes bewilligt bekommen haben. Bei Inanspruchnahme des Zuschusses der Stadt Nürnberg ist vom Antragstellenden begründet zu erklären, dass er/sie keinen Anspruch auf Hilfe aus den Corona-Programmen des Freistaats Bayern bzw. des Bundes hat.
- Bereits erhaltene städtische Fördermittel fließen in die Begutachtung des Zuwendungsantrages mit ein.
- Es gibt keine Förderung von kommerziellen Organisationen.
- Die Vorlage eines Nachweises der Organisationsform seit 2019 (z. B. Satzung, Website, Jahresprogramm) und Beschreibung des Vereins, der Organisation, Initiative, des Akteurs, aus der die Inhalte der jeweiligen Arbeit ersichtlich sind.
- Die Darstellung der Notsituation bzw. aus der Corona-Krise resultierenden Bedrohung der Arbeit des Vereins, der Organisation, der Initiative oder des Einzelakteurs ist notwendig.
- Der Antragsteller muss die geltenden „Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ des Bayerischen Ministeriums (BayMBI. 2020) berücksichtigen. (Link).

Antragstellung

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag gewährt.
- Zur Antragstellung ist das bei der Stadt erhältliche Formblatt zu verwenden (Download unten auf dieser Seite).
- Zuwendungen können bis zu einer Förderhöhe von 2.500,- Euro gestellt werden

Finanzielle Ausstattung des Zuschusstopfes

Euro 50.000,- Euro

Allgemeines

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann verzichtet werden.

Diese Regelungen sind bis Ende 2020 maßgebend.